

Ehrlich. Effizient. Sicher.

Leitfaden zur steuerlichen Förderung der freiwilligen Zusatzrente

Stand: 1.1.2021

- I Möglichkeiten der steuerlichen Förderung
- II Förderwege im Vergleich
- III Besteuerung der Rentenleistung

I	Möglichkeiten der steuerlichen Förderung	4
1.	Die Brutto-Entgeltumwandlung mit Steuerfreiheit	4
1.1.	Was versteht man unter Brutto-Entgeltumwandlung?	4
1.2.	Wer kann Entgeltumwandlung vereinbaren?.....	4
1.3.	Was ist bei der Entgeltumwandlung zu tun?.....	4
1.4.	Kann die Entgeltumwandlung nur bei der KZVK durchgeführt werden?	5
1.5.	Können Beiträge aus Einmalzahlungen geleistet werden?	5
1.6.	Ist ein bestimmter Mindestbeitrag erforderlich?.....	5
1.7.	Wie werden Beiträge aus Brutto-Entgeltumwandlung steuerrechtlich gefördert?.....	5
1.8.	Wie wird die Brutto-Entgeltumwandlung vom Arbeitgeber gefördert?	5
1.9.	Wie werden die Beiträge aus Brutto-Entgeltumwandlung sozialversicherungsrechtlich gefördert?	6
1.10.	Können aus einer Abfindung bei Beendigung der Beschäftigung zusätzliche Beiträge steuerfrei in eine freiwillige Zusatzrente eingezahlt werden?	6
1.11.	Gelten die Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG auch, wenn nicht für ein volles Jahr Entgeltumwandlung vorliegt?.....	6
1.12.	Wer erhält die Förderung?	7
1.13.	Mindert sich durch die Sozialversicherungsfreiheit die Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung?	7
1.14.	Verringert sich durch die Entgeltumwandlung die spätere Betriebsrente?.....	7
1.15.	Ist ein Wechsel von der Brutto-Entgeltumwandlung mit Steuerfreiheit der Beiträge auf eine Netto-Entgeltumwandlung mit Riester-Förderung möglich?.....	7
2.	Die Brutto-Entgeltumwandlung mit Pauschalversteuerung.....	8
2.1.	Was versteht man unter Pauschalversteuerung?	8
2.2.	Wann können Beiträge nach § 40 b EStG a. F. pauschal versteuert werden?	8
2.3.	Wer trägt die Pauschalsteuer?	8
2.4.	Müssen für den pauschal versteuerten Beitrag Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden?	8
3.	Netto-Entgeltumwandlung mit Riester-Förderung	9
3.1.	Was versteht man unter Netto-Entgeltumwandlung?	9
3.2.	Kann der Beschäftigte auch eigene Beiträge erbringen?	9
3.3.	Worin besteht die Riester-Förderung?	9
3.4.	Wer hat Anspruch auf die Riester-Förderung?.....	9
3.5.	Wer hat Anspruch auf die mittelbare Riester-Förderung?.....	9
3.6.	Kann während der Elternzeit die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden? ..	10
3.7.	Ist ein Wegzug ins Ausland für die Riester-Förderung von Bedeutung?	10
3.8.	Wie hoch sind die Zulagen?	10
3.9.	Wann werden die Zulagen in voller Höhe gezahlt?	10
3.10.	Was ist der Sockelbetrag?.....	10

3.11.	Werden die Beiträge automatisch angepasst?.....	11
3.12.	Wer hat Anspruch auf die Kinderzulage?	11
3.13.	Was ist unter "Sonderausgabenabzug" zu verstehen?	11
3.14.	Was ist günstiger, Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug?.....	11
3.15.	Wo und wann ist die Zulage zu beantragen?	12
3.16.	Muss der Versicherte die Zulage jedes Jahr neu beantragen?.....	12
3.17.	Wann muss der Dauerzulagenantrag geändert werden?.....	12
3.18.	Wie und von wem erhält man die Zulagen?.....	13
3.19.	Ist es nötig, auf jeden Fall die Zulagen zu beantragen?.....	13
3.20.	Kann die Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages verlangt werden?.....	13
3.21.	Wann sind die Zulagen und ggf. Steuererstattungen wieder zurückzuzahlen?.....	13
II	Förderwege im Vergleich.....	14
1.	Können mehrere Arten der Förderung gleichzeitig in Anspruch genommen werden?....	14
2.	Welche Förderung ist empfehlenswert?	14
III	Besteuerung der Rentenleistungen.....	15
1.	Sind die Rentenleistungen aus der freiwilligen Zusatzrente zu versteuern?	15
2.	Gilt für die Leistungen im Rentenfall die Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung?.....	15
3.	Warum sind Rentenleistungen aus Riester-geförderten Beiträgen zu versteuern?	15
4.	Ist die nachgelagerte Versteuerung der Rentenleistungen ein Nachteil?.....	15
IV	Stichwortverzeichnis	16

I Möglichkeiten der steuerlichen Förderung

Die freiwillige Zusatzrente bei der KZVK eröffnet alle Fördermöglichkeiten einer Pensionskasse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung:

1. Die Brutto-Entgeltumwandlung mit Steuerfreiheit
2. Die Brutto-Entgeltumwandlung mit Steuerfreiheit und mit Pauschalversteuerung
3. Netto-Entgeltumwandlung oder Eigenbeiträge mit Riester-Förderung

1. Die Brutto-Entgeltumwandlung mit Steuerfreiheit

1.1. Was versteht man unter Brutto-Entgeltumwandlung?

Entgeltumwandlung ist die Vereinbarung zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber, dass

- der Beschäftigte auf einen Teil seines künftigen Entgelts verzichtet und
- der Arbeitgeber ihm dafür eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen zusagt.

Umgewandelt werden kann nur künftiges Entgelt. Darunter versteht man Gehaltsansprüche, für die der Beschäftigte noch keine Gegenleistung erbracht hat. Eine rückwirkende Entgeltumwandlung ist also nicht möglich. Aus Vereinfachungsgründen stellt die Steuerverwaltung bei der Beurteilung, ob es sich um künftige Entgeltansprüche handelt, grundsätzlich auf die Fälligkeit der Ansprüche ab. Das bedeutet beispielsweise, dass steuerrechtlich die Entgeltumwandlung aus dem Weihnachtsgeld noch bis zum 31.10. vereinbart werden kann, wenn das Weihnachtsgeld im November fällig wird.

1.2. Wer kann Entgeltumwandlung vereinbaren?

Nach § 1 a Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG) hat jeder Beschäftigte, der in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, einen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gegen seinen Arbeitgeber. Der Anspruch auf Entgeltumwandlung steht unter Tarifvorbehalt. Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kann die Entgeltumwandlung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem nur dann vereinbart werden, wenn der Tarifvertrag dies vorsieht oder zulässt. Für den kirchlichen und kirchlich-caritativen Bereich hat die Zentral-KODA mit Beschluss vom 21.3.2013, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 08.11.2018, festgelegt, dass der Beschäftigte Anspruch auf Entgeltumwandlung hat.

1.3. Was ist bei der Entgeltumwandlung zu tun?

- Arbeitgeber und Beschäftigter treffen eine Entgeltumwandlungsvereinbarung. Darin verzichtet der Beschäftigte auf die Auszahlung näher bezeichneter Entgeltbestandteile. Der Arbeitgeber verpflichtet sich dem Mitarbeiter gegenüber diese Entgeltbestandteile an die KZVK abzuführen. Er sagt dem Beschäftigten eine Versorgungsleistung zu, die sich aus den umgewandelten Entgeltbestandteilen nach den Bestimmungen der Kassensatzung errechnet.
- Der Arbeitgeber schließt mit der KZVK eine freiwillige Zusatzrentenversicherung zugunsten des Beschäftigten ab. Er führt den in der Entgeltumwandlungsvereinbarung festgelegten Gehaltsteil als Beitrag zur freiwilligen Zusatzrente an die KZVK ab.

1.4. Kann die Entgeltumwandlung nur bei der KZVK durchgeführt werden?

Der Zentral-KODA-Beschluss vom 15.4.2002, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 8.11.2018 sieht vor, dass die Entgeltumwandlung grundsätzlich nur bei der Kasse durchzuführen ist, bei der der Beschäftigte auch seine sonstige betriebliche Altersversorgung durchführt.

1.5. Können Beiträge aus Einmalzahlungen geleistet werden?

Beiträge können auch aus Einmalzahlungen geleistet werden. Es ist beispielsweise möglich, Teile des Weihnachts- oder Urlaubsgeldes umzuwandeln.

1.6. Ist ein bestimmter Mindestbeitrag erforderlich?

Der Mindestbeitrag für die Brutto-Entgeltumwandlung beträgt jährlich 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Im Jahr 2021 sind das 246,75 Euro.

1.7. Wie werden Beiträge aus Brutto-Entgeltumwandlung steuerrechtlich gefördert?

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis in die betriebliche Altersversorgung sind nach § 3 Nr. 63 S. 1 EStG bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Im Jahr 2021 sind das 6.816 Euro.

Der zusätzliche bisherige Steuerfreibetrag von 1.800 Euro jährlich (bei Neuzusagen) entfällt.

Eine pauschale Versteuerung der Beiträge nach § 40b EStG a.F. ist weiterhin möglich. Voraussetzung für die Fortführung einer pauschalen Versteuerung der Beiträge nach § 40b EStG a. F. ab dem 1.1.2018 ist, dass mindestens eine Beitragsleistung vor dem 1.1.2018 tatsächlich rechtmäßig pauschal versteuert wurde. Die tatsächlich im laufenden Kalenderjahr pauschalbesteuerten Beiträge werden auf den neuen steuerfreien Dotierungsrahmen von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze angerechnet.

Auf die geförderten Beträge werden zunächst die Beiträge des Arbeitgebers in die Pflichtversicherung angerechnet. Der Differenzbetrag kann im Wege der Entgeltumwandlung steuerfrei an die Kasse abgeführt werden. So kann der Beschäftigte einen höheren Betrag für seine Altersversorgung anlegen. Zusätzlich verringert sich die Höhe seiner Lohn- und Einkommensteuer.

1.8. Wie wird die Brutto-Entgeltumwandlung vom Arbeitgeber gefördert?

Wandelt ein Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber nach dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.4.2002, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 8.11.2018, in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt ab 2019 15 Prozent des sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. Für umgewandelte Beträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.

1.9. Wie werden die Beiträge aus Brutto-Entgeltumwandlung sozialversicherungsrechtlich gefördert?

Die Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung sind bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV sozialversicherungsfrei.

1.10. Können aus einer Abfindung bei Beendigung der Beschäftigung zusätzliche Beiträge steuerfrei in eine freiwillige Zusatzrente eingezahlt werden?

Entsprechend § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG bzw. § 40 b Abs. 2 Satz 3 EStG können zusätzliche Beiträge aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses steuerfrei in eine freiwillige Versicherung eingezahlt werden. Der jeweilige Steuerfreibetrag ist individuell vom Arbeitgeber zu ermitteln.

1.11. Gelten die Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG auch, wenn nicht für ein volles Jahr Entgeltumwandlung vorliegt?

Die steuerfreien Höchstbeträge können für jedes Arbeitsverhältnis innerhalb eines Kalenderjahres in vollem Umfang erneut in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht im Fall des Betriebsübergangs nach § 613a BGB. Die Sozialversicherungsfreiheit gilt hingegen nur einmal im Kalenderjahr (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV).

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer scheidet zum 31.3.2021 bei seinem Arbeitgeber aus. Sein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt beträgt 4.700 Euro monatlich. Bis zum Ausscheiden zahlt der Arbeitgeber 846 Euro ($4.700 \text{ €} \times 6 \% \times 3 \text{ Monate}$) steuer- und sozialversicherungsfrei in die betriebliche Altersversorgung zur KZVK ein. Zum 1.4.2021 wechselt der Arbeitnehmer den Arbeitgeber. Sein neues zusatzversorgungspflichtiges Entgelt beträgt nun 5.500 Euro monatlich. Der Arbeitgeberbeitrag beläuft sich somit auf 330 Euro monatlich. Das sind für 9 Monate $\times 330 \text{ Euro} = 2.970 \text{ Euro}$. Im Jahr 2021 beträgt der Steuerfreibetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG 6.816 Euro. Somit kann der Beschäftigte in diesem Jahr noch 3.846 Euro steuerfrei umwandeln ($6.816 \text{ €} \text{ abzüglich } 2.970 \text{ €}$). Die Sozialversicherungsfreigrenze gilt jedoch nur einmal im Kalenderjahr. Insgesamt fallen in 2021 Beiträge in Höhe von 3.816 Euro an, so dass die Sozialversicherungsfreigrenze von 3.408 Euro ausgeschöpft ist. Für die übersteigenden Beiträge (408 Euro) besteht Sozialversicherungspflicht.

1.12. Wer erhält die Förderung?

Zum Personenkreis, der nach § 3 Nr. 63 EStG begünstigt ist, gehören die Beschäftigten unabhängig davon, ob sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder nicht. Damit können auch die in einem berufsständischen Versorgungswerk Versicherten oder Angestellte, denen auf arbeitsrechtlicher Basis eine beamtenrechtliche Versorgung zugesagt wurde, die steuerliche Förderung in Anspruch nehmen. Die Steuerfreiheit setzt lediglich ein bestehendes erstes Arbeitsverhältnis voraus. Die Steuerfreiheit gilt also nicht bei Beschäftigten, bei denen der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI vorgenommen hat.

1.13. Mindert sich durch die Sozialversicherungsfreiheit die Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Die gesetzliche Rente vermindert sich durch die Sozialversicherungsfreiheit nur minimal. Eine Entgeltumwandlung in Höhe von 1.200 Euro jährlich mindert die monatliche Rente um 1,01 Euro. Diese Rentenminderung wird durch die Leistung der freiwilligen Zusatzrente mehr als ausgeglichen.

1.14. Verringert sich durch die Entgeltumwandlung die spätere Betriebsrente?

Durch eine Entgeltumwandlung verringert sich die spätere Betriebsrente aus der Pflichtversicherung nicht, da der umgewandelte Entgeltanteil bei der Bemessung des Beitrags für die Betriebsrente mit berücksichtigt wird.

1.15. Ist ein Wechsel von der Brutto-Entgeltumwandlung mit Steuerfreiheit der Beiträge auf eine Netto-Entgeltumwandlung mit Riester-Förderung möglich?

Die freiwillige Zusatzrente kann im Wege einer Brutto-Entgeltumwandlung mit Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge finanziert werden. Die freiwillige Zusatzrente kann aber auch durch Netto-Entgeltumwandlung mit Riester-Förderung oder über Eigenbeiträge mit Riester-Förderung durchgeführt werden.

Der jeweilige Vertrag kann aber nur in der einen oder anderen Form begünstigt werden. Ein Wechsel der Förderung (Brutto-Entgeltumwandlung in Netto-Entgeltumwandlung oder in Eigenbeiträge mit Riester-Förderung und umgekehrt) ist jedoch möglich. Ebenso können auch zwei Verträge parallel abgeschlossen und damit beide Förderwege genutzt werden.

2. Die Brutto-Entgeltumwandlung mit Pauschalversteuerung

2.1. Was versteht man unter Pauschalversteuerung?

Pauschalversteuerung bedeutet, dass die betreffenden Beiträge oder Beitragsanteile zur Brutto-Entgeltumwandlung nicht mit dem individuellen (Einkommens-) Steuersatz des Beschäftigten versteuert werden, sondern lediglich mit 20 Prozent zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

Da der individuelle Steuersatz meist 20 Prozent übersteigt, liegt hier die Steuerersparnis in der Differenz zwischen individuellem Steuersatz und Pauschalsteuersatz.

2.2. Wann können Beiträge nach § 40 b EStG a. F. pauschal versteuert werden?

Sofern mindestens eine Beitragsleistung **vor** dem 1.1.2018 tatsächlich rechtmäßig pauschal versteuert wurde, ist eine pauschale Versteuerung der Beiträge nach § 40 b EStG a. F. bis zu 1.752 Euro jährlich weiterhin möglich.

Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, kann der Arbeitnehmer die Pauschalbesteuerung ein Leben lang, und zwar unabhängig von Vertragsänderungen, Neuabschlüssen oder Arbeitgeberwechseln, in Anspruch nehmen.

Die tatsächlich pauschalbesteuerten Beträge werden auf die neue Steuerfreigrenze von 8 Prozent angerechnet. Die Steuerfreigrenze gemäß § 3 Nr. 63 EStG beträgt dann noch 5.064 Euro (6.816 € - 1.752 € = 5.064 €).

2.3. Wer trägt die Pauschalsteuer?

Nach dem Beschluss der Zentral-KODA vom 15.4.2002, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 8.11.2018, ist die Pauschalsteuer vom Beschäftigten zu tragen.

2.4. Müssen für den pauschal versteuerten Beitrag Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden?

Beiträge und Zuwendungen, die nach § 40 b EStG a. F. zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden, sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV **nicht** dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Danach ist ein Beitrag aus einer Einmalzahlung (z. B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld) im Rahmen des § 40 b EStG a. F. sozialversicherungsfrei. Wird der Beitrag hingegen monatlich geleistet, besteht grundsätzlich Sozialversicherungspflicht.

3. Netto-Entgeltumwandlung mit Riester-Förderung

3.1. Was versteht man unter Netto-Entgeltumwandlung?

Netto-Entgeltumwandlung bedeutet, dass die Entgeltumwandlung auch so gestaltet werden kann, dass die Voraussetzungen der Riester-Förderung gegeben sind. In der Praxis bedeutet dies, dass die Entgeltumwandlung aus dem Nettolohn erfolgt. Das heißt, die Beiträge werden vom Arbeitgeber vom individuell versteuerten Nettolohn einbehalten und in die freiwillige Versicherung eingezahlt.

3.2. Kann der Beschäftigte auch eigene Beiträge erbringen?

Die Beiträge zu einer freiwilligen Zusatzrente mit Riester-Förderung müssen nicht notwendigerweise aus einer Entgeltumwandlung kommen. Sie können ebenso gut auch als Eigenbeiträge aus dem Nettoarbeitsentgelt des Beschäftigten geleistet werden. Da es sich hier ebenfalls um betriebliche Altersversorgung handelt, ist die Abwicklung über den Arbeitgeber vorgesehen.

3.3. Worin besteht die Riester-Förderung?

Bei der Riester-Förderung zahlt der Staat Zulagen für Beiträge, die in einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden. Zusätzlich kann für die Beiträge und Zulagen im Rahmen der Einkommensteuererklärung ein Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden (vgl. Ziffer I. 3.13 ff). Das Finanzamt prüft dann, ob der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug günstiger ist, als die Zulagenförderung. Ist dies der Fall, erhält der Begünstigte zusätzlich eine Steuererstattung.

3.4. Wer hat Anspruch auf die Riester-Förderung?

Anspruchsberechtigt sind Personen, die in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder diesen Personen gleichgestellt sind. Dazu gehören freiwillige Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende, Beamte, Empfänger von Kranken- und Arbeitslosengeld, Personen in der Kindererziehungszeit (für jedes Kind max. drei Jahre) und geringfügig Beschäftigte, sofern diese einen eigenen Rentenversicherungsbeitrag leisten. Keinen Anspruch auf die Riester-Förderung haben Personen, die in einer berufsständischen Versorgung versichert sind (z. B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte), Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, Rentner und geringfügig Beschäftigte, die versicherungsfrei sind.

3.5. Wer hat Anspruch auf die mittelbare Riester-Förderung?

Mittelbare Förderung bedeutet, dass bei Ehegatten, die steuerlich zusammen veranlagt werden und von denen aber nur ein Ehegatte die Voraussetzungen der Riester-Förderung erfüllt, auch der andere Ehegatte mittelbar einen Anspruch auf Zulagenförderung haben kann. Voraussetzung für die mittelbare Förderung ist, dass der mittelbar zulagenberechtigte Ehegatte einen auf seinen Namen lautenden nach § 5 AltZertG zertifizierten Vertrag abgeschlossen hat. Eine Zertifizierung ist für die KZVK als öffentlich-rechtliche Pensionskasse **nicht** vorgesehen, so dass eine mittelbare Förderung **nicht** möglich ist.

3.6. Kann während der Elternzeit die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden?

Versicherte in Elternzeit können so lange über die freiwillige Versicherung die Riester-Förderung beanspruchen, wie sie in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Kindererziehung versicherungspflichtig sind. Dies sind sie grundsätzlich für 36 Monate nach dem Geburtsmonat des Kindes. Die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten ist bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen. Für darüber hinausgehende Zeiten, z. B. Sonderurlaub, besteht kein Anspruch auf Förderung mehr, sofern nicht aus anderen Gründen Rentenversicherungspflicht vorliegt (z. B. Pflegetätigkeit, Bezug von Erwerbsersatzleistungen).

3.7. Ist ein Wegzug ins Ausland für die Riester-Förderung von Bedeutung?

Seit dem 15.4.2010 ist das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften EUStVUG in Kraft. Danach stellt ein dauerhafter Wegzug ins europäische Ausland in der Regel keine schädliche Verwendung mehr dar.

Für Rentner, die ihren Ruhestand außerhalb eines Landes der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes verbringen, treten die gleichen Folgen ein wie bei einer schädlichen Verwendung. Die bereits gewährten Zulagen werden von der Zulagenstelle (ZfA) zurückgefordert. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf Antrag des Zulagenberechtigten zunächst bis zur Auszahlung der Rente zu stunden.

Bei Grenzgängern wird die Förderung an das Bestehen einer Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. den Bezug an einer inländischen Besoldung gekoppelt. Ab 2010 kann dieser Personenkreis Zulagen erhalten.

3.8. Wie hoch sind die Zulagen?

Folgende Zulagen werden gewährt:

- jährlich 175 Euro Grundzulage
- jährlich 185 Euro Kinderzulage für jedes bis 2007 geborene Kind
- jährlich 300 Euro Kinderzulage für jedes ab 2008 geborene Kind
- einmalig 200 Euro Bonus für Berufseinsteiger vor dem 25. Lebensjahr.

3.9. Wann werden die Zulagen in voller Höhe gezahlt?

Um die volle Förderung für die Riester-Rente zu erhalten, muss für das betreffende Beitragsjahr ein Beitrag von 4 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens gezahlt werden. Von dem so errechneten Mindesteigenbeitrag können die zu erwartenden Zulagen abgezogen werden. Der Differenzbetrag ist als tatsächlicher Eigenbeitrag zu zahlen. Liegt der errechnete Eigenbeitrag unter dem so genannten Sockelbetrag, so muss mindestens der Sockelbetrag eingezahlt werden (vgl. 3.10).

3.10. Was ist der Sockelbetrag?

Der Sockelbetrag ist der Betrag, der gezahlt werden muss, um überhaupt eine Zulage zu erhalten. Damit die Zulage in voller Höhe gezahlt wird, muss der Mindesteigenbeitrag gezahlt werden. Wird der Mindesteigenbeitrag unterschritten, erfolgt eine entsprechende

anteilige Kürzung der Altersvorsorgezulagen. Liegt der Mindesteigenbeitrag unterhalb des Sockelbetrages, besteht erst mit Zahlung des Sockelbetrages der Anspruch auf die volle Zulage. Der Sockelbetrag beträgt unabhängig von der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einheitlich 60 Euro im Jahr.

3.11. Werden die Beiträge automatisch angepasst?

Es obliegt dem Versicherten, die Beiträge anzupassen. Möchte der Versicherte die staatliche Förderung optimal nutzen, so muss er ggf. entsprechende Beitragsänderungen veranlassen. Der hierfür erforderliche Antrag wird dem Versicherten jährlich von der KZVK zugesandt.

3.12. Wer hat Anspruch auf die Kinderzulage?

Werden die Eltern steuerlich gemeinsam veranlagt (§ 26 Abs. 1 EStG), erhält grundsätzlich die Mutter die Kinderzulage. Die Eltern können aber beide gemeinsam für das jeweilige Beitragsjahr beantragen, dass der Vater die Zulage erhält. In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, welchem Elternteil das Kindergeld ausgezahlt wurde. Zu beachten ist, dass der Antrag für jedes einzelne Kind gestellt und dass er nach Eingang beim Anbieter für das jeweilige Beitragsjahr nicht mehr widerrufen werden kann. Erfüllen die Eltern die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG nicht (z. B. Alleinerziehende), erhält der Elternteil die Kinderzulage, gegenüber dem das Kindergeld für das Kind festgesetzt wird.

Keine Kinderzulage wird gezahlt, wenn der Kindergeldberechtigte keinen Kindergeldantrag gestellt hat. Das gilt auch dann, wenn er vom Finanzamt den Kinderfreibetrag erhält, weil die Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs vorlagen.

Für den Anspruch auf Kinderzulage reicht es aus, dass in dem Beitragsjahr, für das die Kinderzulage beansprucht wird, pro Kind mindestens für einen Monat Kindergeld ausgezahlt wurde.

3.13. Was ist unter "Sonderausgabenabzug" zu verstehen?

Beiträge und Zulagen gelten als Sonderausgaben und können bis zu einer Höhe von 2.100 Euro bei der Einkommensteuererklärung vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Damit vermindert sich die Einkommensteuer. Der Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG ist ein gesonderter Tatbestand, der zusätzlich zu den Möglichkeiten des Sonderausgabenabzugs nach § 10 EStG gewährt wird.

3.14. Was ist günstiger, Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug?

Was im Einzelfall günstiger ist, prüft das Finanzamt von Amts wegen im Rahmen der Einkommensteuererklärung (Günstigerprüfung). Wichtig ist, dass im Rahmen der Einkommensteuererklärung der Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG beantragt wird (Formular Anlage AV). Die KZVK ist verpflichtet, die Beiträge elektronisch an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Für diese Meldung benötigt die KZVK die Einwilligung des Versicherten. Für Versicherte, die einen Dauerzulagenantrag (vgl. 3.17) gestellt haben, gilt die Einwilligung automatisch als erteilt. Ansonsten ist eine separate Einwilligung erforderlich. Diese kann jederzeit widerrufen werden. Die ZfA leitet die Daten anschließend an das Finanzamt weiter. Kommt das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass der

Sonderausgabenabzug günstiger ist, d. h., dass es zu einer Steuererstattung kommt, wird diese an den Zulageberechtigten ausbezahlt oder ggf. mit einer Steuerschuld verrechnet. Dabei wird grundsätzlich unterstellt, dass der volle Mindesteigenbeitrag angespart wurde. Die Steuererstattung wird direkt an den Versicherten gezahlt und nicht an die KZVK.

3.15. Wo und wann ist die Zulage zu beantragen?

Die Zulage wird einmal jährlich und nur auf Antrag gewährt. Der Antrag wird dem Versicherten von der KZVK unaufgefordert zugesandt, es sei denn, dass uns ein Dauerzulagenantrag (siehe 3.17) vorliegt. Dieser muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei der Kasse eingereicht werden. Demnach muss die Zulage für 2020 bis spätestens 31.12.2022 beantragt werden. Hat ein Zulagenberechtigter mehrere Altersvorsorgeverträge bei verschiedenen Anbietern, kann er bei höchstens zwei Anbietern einen Zulagenantrag einreichen; er hat dann im Zulagenantrag zu bestimmen, auf welche der betreffenden Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Die Daten werden von der KZVK an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen weitergeleitet.

3.16. Muss der Versicherte die Zulage jedes Jahr neu beantragen?

Der Versicherte hat die Möglichkeit, der KZVK eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, für ihn den Antrag auf Zulage – bis auf Widerruf – zu stellen (sog. Dauerzulagenantrag). Die Vollmacht kann im Rahmen des Zulagenantrages oder formlos der KZVK erteilt werden. Soll die Vollmacht auch für zurückliegende Beitragsjahre gelten, für die noch kein Zulagenantrag gestellt wurde, ist dies ausdrücklich vom Versicherten zu erklären. Die Erteilung einer Vollmacht ist empfehlenswert, da sie die Riester-Förderung erleichtert und das Verwaltungsverfahren wesentlich verkürzt.

3.17. Wann muss der Dauerzulagenantrag geändert werden?

Für die regelmäßige Beantragung der Zulagen ist es erforderlich, dass der Versicherte der KZVK die Änderungen der folgenden Verhältnisse mitteilt:

- Änderung der Zulagenberechtigung (mittelbar/unmittelbar),
- Änderung des Familienstandes,
- Wegfall des Kindergeldes für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird,
- Änderung der Zuordnung der Kinder.

Darüber hinaus sollte der Versicherte im eigenen Interesse auch die Änderungen der folgenden Tatbestände anzeigen:

- Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge,
- Änderung des beruflichen Status (z. B. Beamter wird Angestellter oder umgekehrt),
- Erhöhung der Anzahl der Kinder, für die eine Kinderzulage beantragt werden soll,
- Änderung der zuständigen Familienkasse und der Kindergeldnummer,
- Änderung der Steuer-Identifikationsnummer,
- Änderung der Adresse

- Erzielung von Entgelt, das von dem in der gesetzlichen Rentenversicherung gemeldeten Entgelt abweicht (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Pflegetätigkeit, Altersteilzeit).

3.18. Wie und von wem erhält man die Zulagen?

Die Zulage wird von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen an die Kasse gezahlt und dort dem jeweiligen Versicherungskonto gutgeschrieben. Ein gesonderter Zulagenbescheid ergeht grundsätzlich nicht. Der Versicherte erhält von unserer Kasse eine Bescheinigung gem. § 92 EStG, aus der die Summe der bis zum abgelaufenen Beitragsjahr dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen ersichtlich ist.

3.19. Ist es nötig, auf jeden Fall die Zulagen zu beantragen?

Wenn die volle Förderung sichergestellt werden soll, müssen die Zulagen stets beantragt werden. Das gilt einmal für den Fall, dass die Zulagenförderung günstiger ist als der Sonderausgabenabzug. Dies gilt aber auch für den umgekehrten Fall, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist, als die Zulagenförderung. Das Finanzamt erhöht im Rahmen der Prüfung des Sonderausgabenabzugs die tarifliche Einkommensteuer auch dann um den vollen Zulagenanspruch, wenn keine Zulagen beantragt worden sind.

3.20. Kann die Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages verlangt werden?

Für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung ist die Möglichkeit eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages gesetzlich nicht vorgesehen.

3.21. Wann sind die Zulagen und ggf. Steuererstattungen wieder zurückzuzahlen?

Die Zulagen und ggf. Steuererstattungen sind wieder zurückzuzahlen, wenn eine sogenannte schädliche Verwendung vorliegt.

Eine schädliche Verwendung ist z. B. dann gegeben, wenn über das eingezahlte Kapital in einer Weise verfügt wird, die nicht dem Förderzweck entspricht. Das ist z. B. der Fall, wenn eine Kapitalauszahlung aus dem geförderten Altersvorsorgevertrag an den Zulageberechtigten erfolgt. Nach unserer Satzung ist die Abfindung von Renten aus der freiwilligen Zusatzrente grundsätzlich nicht möglich. Hiervon ausgenommen sind sog. Kleinbetragsrenten nach § 3 BetrAVG. Die Abfindung von Kleinbetragsrenten gilt jedoch nicht als schädliche Verwendung.

Wenn das Kapital auf einen anderen, ebenfalls auf den Namen des Anlegers lautenden Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter übertragen wird, liegt keine schädliche Verwendung vor. In diesem Fall muss die Förderung nicht zurückbezahlt werden.

Die Zulagen und die Steuerermäßigung, die zurückzuzahlen sind, werden von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen berechnet und zurückgefordert. Die Kasse hat diese an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen zu zahlen.

II Förderwege im Vergleich

1. Können mehrere Arten der Förderung gleichzeitig in Anspruch genommen werden?

Grundsätzlich können mehrere Arten der Förderung parallel in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (30 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind, geboren vor 2008) hat ein jährliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in Höhe von 34.000 Euro. Er möchte die optimale Riester-Förderung nutzen. Bei einem rentenversicherungspflichtigen Jahreseinkommen des Vorjahres in Höhe von 34.000 Euro beträgt der Mindesteigenbeitrag insgesamt 1.360 Euro (34.000 € x 4 %). Davon übernimmt der Staat eine Grundzulage in Höhe von 175 Euro und eine Kinderzulage in Höhe von 185 Euro, so dass der Arbeitnehmer einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro (1.360 € ./. 360 €) von seinem Nettoentgelt in den Riester-Vertrag einzahlen müsste. Im Folgejahr werden ihm dann die staatlichen Zulagen nach Antragstellung auf dem Versicherungskonto der KZVK gutgeschrieben.

Neben der Riester-Förderung möchte er auch die Brutto-Entgeltumwandlung in Höhe von jährlich 700 Euro in Anspruch nehmen. Nach Abzug des Arbeitgeberbeitrages in die Pflichtversicherung von 2.040 Euro (6 % von 34.000) kann er nach § 3 Nr. 63 EStG einen Betrag von bis zu 5.016 Euro (6.816 € ./. 2.040 €) steuerfrei an die KZVK umwandeln, so dass er gleichzeitig auch hier die Vorteile nutzen kann.

2. Welche Förderung ist empfehlenswert?

Die Förderung hängt von der individuellen Einkommenssituation und dem jeweiligen Familienstand ab. Als Faustformel gilt: Verdient jemand gut, wird in der Regel die Brutto-Entgeltumwandlung mit steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorteilen günstiger sein. Für Geringverdiener, insbesondere mit mehreren Kindern, werden sich hingegen die Zulagen und Sonderausgabenabzüge der Riester-Förderung lohnen.

III Besteuerung der Rentenleistungen

1. Sind die Rentenleistungen aus der freiwilligen Zusatzrente zu versteuern?

Wie die Rentenleistung oder einzelne Bestandteile zu versteuern sind, hängt davon ab, ob und inwieweit die Beiträge in der Ansparphase durch die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG oder als Altersvorsorgebeiträge zur Riester-Rente gefördert wurden.

Soweit die Rentenleistungen auf steuerfreien Beiträgen beruhen oder aber die Riester-Förderung in Anspruch genommen wurde, unterliegen sie als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG in vollem Umfang der Besteuerung.

Rentenleistungen, die auf nach § 40 b EStG a. F. pauschal versteuerten Beiträgen, bzw. die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Der Ertragsanteil ist in einer Tabelle festgelegt. Er richtet sich nach dem Lebensalter bei Beginn der Rente und beträgt z. B. bei Rentenbeginn mit dem 67. Lebensjahr 17 Prozent. Das bedeutet, von der Rentenleistung fließen nur 17 Prozent in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ein. Der Ertragsanteil verändert sich während der Rentenlaufzeit nicht.

2. Gilt für die Leistungen im Rentenfall die Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung?

Die freiwillige Zusatzrente wird immer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung durchgeführt. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen als Versorgungsbezug grundsätzlich der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Hiervon ausgenommen sind ab 01.01.2018 die Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes (Rentenleistungen aus Verträgen mit Riester-Förderung).

3. Warum sind Rentenleistungen aus Riester-geförderten Beiträgen zu versteuern?

Zwar sind die Beiträge aus individuell versteuertem Arbeitslohn gezahlt worden. Durch die Zulagenförderung bzw. den Sonderausgabenabzug werden die Beiträge aber im Ergebnis steuerfrei gestellt. Deshalb sind die Leistungen zu versteuern (nachgelagerte Besteuerung).

4. Ist die nachgelagerte Besteuerung der Rentenleistungen ein Nachteil?

In der Regel ist der individuelle Steuersatz, mit dem die Leistung zu versteuern ist, im Alter geringer, da die Einkünfte geringer sind als während der Erwerbstätigkeit.

IV Stichwortverzeichnis

A

Altersvorsorgevertrag9, 13
Anwartschaft 4

B

Beendigung der Beschäftigung 6
Beitragsanpassung 11
Beitragsbemessungsgrenze.....4, 5, 6
Beitragspflicht3, 15
Berufsständische Versorgung6, 9
Besteuerung der Rentenleistung 15
Betriebsrente 7
Brutto-Entgeltumwandlung4, 5, 6, 7, 8, 14
Bundesfreiwilligendienst..... 9

E

Eigenbeiträge7, 9
Eigenheimbetrag 13
Einmalzahlung5, 8
Entgeltumwandlung4, 5, 6, 9, 14

F

Fälligkeit 4
Förderung.....4, 6, 9, 10, 12, 14, 15
freiwillige Zusatzrente.....4, 6, 15

G

Günstigerprüfung 11

K

Kinderzulage.....10, 11, 12, 14

M

Mindestbeitrag 5

N

Nachgelagerte Besteuerung15
Netto-Entgeltumwandlung 4, 7, 9

P

Pauschalversteuerung4, 8
Personenkreis 6, 10

R

Rentenminderung.....7
Riester-Förderung..... 4, 7, 9, 10, 12, 14, 15

S

Schädliche Verwendung10, 13
Sockelbetrag 10
Sonderausgabenabzug..... 9, 11, 12, 13, 15
Sozialversicherungsfreiheit.....6, 7
Steuererstattungen.....13

U

Umzug ins Ausland..... 10

W

Wechsel der Förderung7
Wehrdienst/Bundesfreiwilligendienst.....9

Z

Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
..... 11, 12, 13
Zentral-KODA 4, 5, 8
Zulagen..... 9, 10, 11, 12, 13